



Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 2025

Kein Ausgleich der kalten Progression ab Steuerperiode 2026

P251633

1. Der Regierungsrat stellt hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen fest, dass ab Steuerperiode 2026 kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen ist.

Begründung:

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt jährlich aufgrund des Standes des Basler Indexes der Konsumentenpreise am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Die Folgen der kalten Progression wurden letztmals ab Steuerperiode 2025 angepasst (massgebender Indexstand vom 30. Juni 2024 = 110.9 Punkte, Basis Dezember 2005 = 100). Am 30. Juni 2025 betrug der für den Ausgleich der Folgen der kalten Progression massgebende Indexstand ebenfalls 110.9 Punkte. Da dieser gleich hoch ist wie beim letzten Ausgleich für das Steuerjahr 2025, ist mangels Zunahme der Teuerung keine Anpassung der Tarife und Abzüge ab Steuerjahr 2026 vorzunehmen.

